

Satzung des Golf-Club Munster e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen des Golf-Club Munster e. V. und hat seinen Sitz in Munster. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 130233 eingetragen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Golfsport).

- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Herstellung von Rahmenbedingungen für die Durchführung des Golfsports,
- die sportliche Ausbildung und Förderung Jugendlicher im Golfsport,
- Weckung des Interesses von breiten Bevölkerungsschichten für den Golfsport, Unterhaltung einer Golfsportanlage (Golfplatz) nebst Übungseinrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist Mitglied im Golfverband Niedersachsen-Bremen e. V., im Deutschen Golfverband und im Landessportbund Niedersachsen e.V..

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Antragsteller bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- c) Formen der Mitgliedschaft
 1. **Aktive Mitglieder** sind solche, die ihre Mitgliedschaft schriftlich erklärt und das 18. Lebensjahr vollendet haben, die also nicht zu den Mitgliedern der Absätze 2, 3 und 4 gehören. Sie haben uneingeschränktes Spiel- und Stimmrecht. Aktive Mitglieder können auch Vollmitglied in einem anderen Golfclub sein.
 2. **Zweitmitglieder** sind solche, die in einem dem Deutschen Golfverband (DGV) angeschlossenen Golfclub (Heimatclub) Mitglied sind und ihre Zweitmitgliedschaft gegenüber dem Golf-Club Munster schriftlich erklärt haben. Sie werden zu Versammlungen

des Golf-Club Munster eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Die Handicap-Verwaltung obliegt ihrem Heimatclub. Zweitmitglieder im Golf-Club Munster sind von der Teilnahme an der jährlich ausgetragenen Clubmeisterschaft ausgeschlossen

3. **Jugendmitglieder** sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Erziehungsberechtigte die Mitgliedschaft des Kindes/ Jugendlichen schriftlich erklärt haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie ohne Aufnahmeantrag aktive bzw. passive Mitglieder. Jugendmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
 4. **Passive Mitglieder** sind solche, die den Golfsport nicht ausüben, aber die Zwecke des Clubs unterstützen. Sie werden zu Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins geladen und haben unbeschränkten Zutritt zu den Anlagen und Einrichtungen des Vereins, aber haben kein Spiel- und Stimmrecht.
 5. **Ehrenmitglieder** sind solche, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder und sind darüber hinaus beitragsfrei.
 6. Will ein Mitglied die Art seiner Mitgliedschaft ändern (§4, c) 1, 2, 4), so hat es dies bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Änderung tritt zum 1. Januar des folgenden Jahres ein.
- d) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er darf einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Das gilt auch, wenn eine Mitgliederzahl erreicht wird, deren Überschreitung eine ordnungsgemäße Nutzung der Golfanlage und eine sinnvolle Verfolgung des Vereinszwecks erheblich einschränkt. Bei Annahme des Antrags beginnt die Mitgliedschaft erst nach Zahlung der in der Beitragsordnung je nach Form der Mitgliedschaft festgelegten Gebühren und Beiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsdienste

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird in einer Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Das gilt auch für Umlagen und/oder Arbeitsleistungen im Interesse des Vereins.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, und Arbeitsleistungen ganz oder teilweise erlassen.

Der Beitrag wird ausschließlich durch Lastschrift eingezogen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- b) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss mindestens 4 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einen anderen Kündigungstermin zulassen.
- c) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:
 - Wenn es in grober Weise die Belange des Vereins verletzt.
 - Wenn es sich durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig zeigt und ein weiteres Verbleiben den übrigen Vereinsmitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann.

- Wenn es seinen Verpflichtungen gem. § 5 der Satzung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung befreit den Ausgeschlossenen nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Ausgeschlossene können gegen den Ausschluss Einspruch einlegen. Der Einspruch ist mit Begründung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Ehrenrat des Vereins einzulegen. Der Ehrenrat befindet über den Einspruch innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ehrenrat

zu a) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorstand einberufen wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird. Einladungen dazu müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Einladung und/oder durch Veröffentlichung in der Böhme-Zeitung und/oder im "Grünen Blatt".

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand
- wählt die Mitglieder des Ehrenrates
- entscheidet über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab
- setzt die Aufnahmegebühr und Beiträge fest
- befindet über Umlagen und Arbeitsdienste
- entscheidet über die Abberufung von Mitgliedern des Ehrenrates
- genehmigt Satzungsänderungen und Protokolle
- stimmt über Anträge ab
- wählt den Vorsitzenden des Sportausschusses und entscheidet über seine Abberufung. Er wird für 4 Jahre gewählt.
Die Ordnung für den Sportausschuss legt fest, dass der Vorsitzende die weiteren Mitglieder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Vorstand benennt und die Namen der Mitglieder mit ihren Funktionen den Clubmitgliedern durch Aushang bekannt gibt.

zu b) Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand ist auch geschäftsfähig, wenn er zeitweilig aus nur 2 Personen besteht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 4 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für dieses Amt bestellen. Das Ersatzmitglied ist im Vorstand stimmberechtigt.

Der Vorstand ist in seinen Entscheidungen gebunden an

- a) die Satzung
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Entscheidungen des Ehrenrates

Der Vorstand entscheidet unter anderem über

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) die Aufnahme in den Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern
- c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins
- d) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen
- e) die Mittel, die für bestimmte Aufgaben und für Veranstaltungen zur Verfügung stehen
- f) den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand
- g) eine für alle Mitglieder verbindliche Spielordnung

Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch, deren Beschlüsse zu protokollieren sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

zu c) Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins. Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und werden für 4 Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied des Ehrenrates sein.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Der Ehrenrat tritt bei Bedarf zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen innerhalb von 4 Wochen, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand es verlangen.

Die Entscheidungen des Ehrenrates müssen das Vereinsrecht und die Satzung des Vereins berücksichtigen; sie werden mit einfacher Stimmmehrheit getroffen und sind unanfechtbar.

§ 8 Kassenprüfer

2 Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand, den ordentlichen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie die korrekte und sparsame Verwendung der Mittel. Sie fertigen darüber ein Protokoll und schlagen nach dem Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor oder empfehlen die Verweigerung der Entlastung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Beschluss zur Auflösung müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Munster, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Änderung der Satzung ist durch die Mitgliederversammlung des Golf-Club Munster e.V. am 22. April 2021 beschlossen worden.

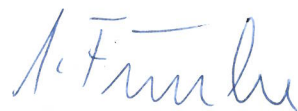
Munster, den 22. April 2021



Klaus Krylow
Präsident



Mario Ohrmann
Schriftführer



Susanne Funke
Schatzmeisterin

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that this is crucial for the company's financial health and for providing reliable information to stakeholders.

2. The second part of the document outlines the specific procedures for recording transactions. It details the steps from identifying a transaction to entering it into the accounting system, ensuring consistency and accuracy throughout the process.

3. The third part of the document discusses the role of the accounting department in monitoring and controlling the company's financial resources. It highlights the importance of regular reviews and audits to identify any discrepancies or areas for improvement.

4. The final part of the document concludes by reiterating the significance of sound financial management for the company's long-term success. It encourages all employees to adhere to the established procedures and to maintain a high level of integrity in their financial reporting.